

Gegen Empfangsbekanntnis

Kuraray Europe GmbH
Dr. Matthias Gutweiler
Philipp-Reis-Straße 4
65795 Hattersheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F-43-2-315/12 Gen 38/15

Bearbeiter/in: Elena Haibel
Durchwahl: 069/2714 4935

Datum: 29. April 2016

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 01. September 2015 wird der Firma Kuraray Europe GmbH vertreten durch Geschäftsführer Dr. Matthias Gutweiler nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	65929 Frankfurt am Main
Gemarkung:	Frankfurt am Main-Höchst
Flur:	23
Flurstück:	1/56

in der Anlage POVAL, Geb. E513 ff. eine neue „HQ-Kolonne“ (Destillationskolonne) mit einem maximalen Durchsatz von 30 t/h Vinylacetat zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheids aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bedingung

Die HQ-Kolonne darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2-Immissionsschutz-Chemie West vorgelegt und freigegeben worden ist.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von Polymeren maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein:

1.

Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung für die Erweiterung der HBV Anlage E522 durch Anbau Stahlbeton-Tasse mit Apparategerüst im Achsbereich D-E/11-13.

2.

Bestätigung der wasserrechtlichen Anzeige nach § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für

- HBV19-Q01-E522
- R 1725.00
- die Änderung der Anlagenabgrenzung (die zuvor selbstständigen Rohrleitungsanlagen R0001 und R0002 sind nun Anlagenteile der HBV-Anlage HBV19-Q01-E522).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag mit Unterlagen vom 01. September 2015; das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist als Anhang beigefügt (siehe Anhang 2)
- Gutachten zum projektbezogenen Sicherheitsbericht „Errichtung einer HQ-Kolonne mit Peripherie“ in der Anlage POVAL der Kuraray Europe GmbH vom 02. Dezember 2015
- Nachtragsunterlagen zum Kapitel 14 (Stand 15. Februar 2016) vom 18. Februar 2016.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der genehmigten Veränderung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Mitteilung über den Termin der Inbetriebnahme vorzulegen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde und bei der Durchführung von Prüfungen des Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehende Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.8

Das Betriebspersonal ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.10

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen.

1.11

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F-43.2-Immissionsschutz-Chemie West) vorzulegen. Dabei kann das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung-Emissionsquelle E22

2.1.1

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration 50 mg/m^3 , jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

2.1.2

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 4) und II der Nr. 5.2.5 TA Luft eingeteilten organischen Stoffen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten:

Klasse I und II $0,10 \text{ g/m}^3$.

2.1.3

Im Abgas dürfen Stoffe der Klasse II und Klasse III der Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft (krebserzeugende Stoffe), auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Klasse II $0,5 \text{ mg/m}^3$

Klasse III 1 mg/m^3 .

2.2 Wartung und Ausfallregelungen

2.2.1

Die Wäscher TA-K1 und TA-K2 sind ausreichend zu warten. Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen der Wäscher sind zu dokumentieren (Datum, Dauer, Ursache, etc.). Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.2

Der Wasserwäscher TA-K1 und Methanolwäscher TA-K2 dürfen jeweils maximal 72 Stunden pro Kalenderjahr ausfallen. Ein Überschreiten dieser Jahresstundenzahl ist nur im Einzelfall jeweils mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 43.2-Immissionsschutz-Chemie West) möglich.

2.2.3

In einer Betriebsanweisung ist der Betrieb der Wäscher TA-K1 und TA-K2 (z.B. Festlegung der Parameter für den Regelbetrieb, Maßnahmen bei einem Ausfall bzw. Störungen) festzulegen.

2.2.4

Die Ausfälle der Wäscher TA-K1 und TA-K2 (Datum, Dauer, Ursache, etc.) sind jeweils zu dokumentieren. Die Unterlagen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Messungen

2.3.1

An der Emissionsquelle E22 sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen zur Feststellung der Emissionen durchführen zu lassen. Dabei ist die Emission jedes Stoffes oder Stoffgruppen für die ein Emissionsgrenzwert an dieser Emissionsquelle festgelegt wurde, einschließlich der zur Anwendung und Beurteilung erforderlichen Betriebsparameter, zu bestimmen.

2.3.2

Emissionsmessungen sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der HQ-Kolonnen durchführen zu lassen.

2.3.3

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

2.3.4

Vor Beginn der Durchführung der Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen.

Es ist zu veranlassen, dass die mit der Messung beauftragte Stelle, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Lande-

samt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33,34121 Kassel und der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 43.2-Immissionsschutz-Chemie West) abstimmt.

2.3.5

Über das Ergebnis der Messung ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 43.2-Immissionsschutz-Chemie West) unverzüglich in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2.4 Lärmschutz

2.4.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen vom 01. September 2015 inklusive der Immissionsberechnung 15027_V01_V04 vom 21. Juli 2015 zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Die in den Immissionsberechnungen genannten Schallminderungsmaßnahmen (z.B. Schallisolierung, Schallkapselung) sind umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm) sowie der ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

2.4.2

Die Inbetriebnahme der Kolonne ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F-43.1-Immissionsschutz-Lärmschutz spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2.4.3

Nach Errichtung, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, sind die Geräuschemissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Falls wegen örtlicher Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschanteil an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4. des Anhangs der TA Lärm durchzuführen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen.

2.4.4

Der Umfang der Messung und ggf. die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens zwei Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F-43.1-Immissionsschutz-Lärmschutz, abzustimmen und festzulegen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens drei Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F-43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A.3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

2.4.5

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

2.5 Anlagensicherheit

2.5.1

Die Apparaturen des beantragten Projekts „HQ-Kolonne mit Peripherie“ sind gegen den Eingriff Unbefugter so zu gestalten, dass durch einfache Handgriffe wie z.B. das Öffnen/Schließen von Kugelhähnen oder das Drehen von Handventilen keine Betriebsstörungen ausgelöst werden können.

2.5.2

Die im Gutachten zur projektbezogenen Prüfung zum Sicherheitsbericht für den Betrieb POVAL vom 02. Dezember 2015 unter Kapitel 3.2 und 3.3 aufgeführten Empfehlungen bzw. Änderungen des Sicherheitsberichtes sind bis spätestens Januar 2018 im Sicherheitsbericht zu aktualisieren.

3. Abfall

3.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F-42.2 -Abfallwirtschaft West) erfolgen.

Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

3.2

Fallen beim Betrieb der Anlage oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden (z. B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.), sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

4. Bodenschutz

Ausgangszustandsbericht

4.1

Bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes sind die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. 6.1 bis 6.5 des Bescheides vom 02. März 2015 (Az.: IV/F-43.2 315/12 Gen 15/14) zu beachten.

4.2

Bei der abschließenden Detailfestlegung für die Bohrpunkte ist die Lage der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage zu berücksichtigen.

4.3

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

4.4 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F-41.5-Bodenschutz West vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

4.5

Ein vom Betreiber im Ausgangszustandsbericht gemachter Vorschlag zur weiteren Überwachung (u. A. Turnus, Umfang, Probenahmepunkte) des Bodens und des Grundwassers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F-41.5-Bodenschutz West.

VI. Weitere Nebenbestimmungen gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 6. November 2015 und Ergänzung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2016

3. Abfallrecht

3.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (Stand 15. Mai 2009, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit dem Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassen zu beachten.

3.2

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2-Abfallwirtschaft-West) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bauschutt oder Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehenen auftreten sollten.

4. Baulichkeiten

4.2

Die vorzeitige Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

4.3

Mit der Fertigstellungsanzeige ist der Bauaufsicht gleichzeitig der Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) vorzulegen.

4.4

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft und von dem Prüfenieur zur Ausführung freigegeben sind.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Für die Anlage POVAL liegen diverse immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Anzeigen vor. Die betroffene Anlage ist gemäß § 4 BlmSchG genehmigungsbedürftig. Erstmals wurde die Anlage durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 19. Mai 1971 unter dem Aktenzeichen IV 5 53e201-FWH-96 als Anlage zur Erzeugung von Polyvinylalkohol mit einer Destillationsanlage genehmigt.

Die Kuraray Europe GmbH, hat am 01. September 2015 den Antrag gestellt, die Anlage POVAL zu ändern. Es soll im Destillationsbereich der Anlage eine HQ-Kolonne mit Peripherie errichtet und betrieben werden.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der hierzu notwendigen Auffangtassen in E 522, Achsbereich D-E/11-13 beantragt. Dieser Antrag wurde am 06. November 2015, Az. IV/F-43.2 315/12 Gen 38/15 von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden. Mit Schreiben vom 29. Januar 2016 beantragte die Antragstellerin eine weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Errichtung des Stahlgerüsts und der Apparate. Der vorzeitige Beginn dieser Maßnahme wurde am 17. Februar 2016 zugelassen.

Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassungen nach § 8a BlmSchG enden mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Der Genehmigungsantrag wurde verbunden mit dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. In den Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Dem Antrag wurde daher gefolgt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 18. Januar 2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 3/2016 S. 95) nach § 3a UVPG veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich baurechtlicher, bauplanerischer und brandschutzrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz (Chemie West) Dez. IV/F-43.2
 - Immissionsschutz (Lärmschutz) Dez. IV/F-43.1
 - Arbeitsschutz Dez. IV/F-45.1
 - Wasserrecht Dez. IV/F-41.4
 - Abfallrecht Dez. IV/F-42.2
 - Bodenschutz Dez. IV/F-41.5
 - Regionalplanung Dez. III-31.3.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Ausgangszustandsbericht, Überwachung von Boden und Grundwasser

Für das Grundstück der Anlage POVAL der Kuraray Europe GmbH wurde im Rahmen des vorangegangenen Genehmigungsverfahrens nach § 16 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb eines neuen Tanklagers E 574/E 575 (Genehmigungsbescheid vom 02. März 2015, Az. IV/F-43.2 315/12 Gen 15/14) bisher ein Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (Stand 09. April 2014) eingereicht. In der dortigen Stoffliste fehlt der Stoff Hydrochinon, das in geringen Mengen dem verwendeten Vinylacetat als Inhibitor zugesetzt ist. Das Hydrochinon kann über die Untersuchung des Vinylacetats miterfasst werden, dadurch ist eine Erweiterung des Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Ausgangszustandsberichtes vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

Erst nach Vorlage des Ausgangszustandsberichtes und in Abhängigkeit des Prüfergebnisses können Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, getroffen werden. Daher wurde im Abschnitt V./Nr. 4.4 ein Auflagenvorbehalt mit Zustimmung des Antragstellers formuliert.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung/Emissionen

Die Emissionen der neuen HQ-Kolonne werden über die Emissionsquelle E22 (Abgasreinigungseinrichtungen Methanolwäscher TA-K2 und Wasserwäscher TA-K1) abgeleitet. Die Emissionsquelle E22 wurde im Zusammenhang mit dem noch zu realisierenden Projekt „Tanklager E474/E475“ bereits genehmigt (Genehmigungsbescheid vom 02. März 2015, Az. IV/F-43.2 315/12 Gen 15/14).

Gemäß den Erläuterungen im Kapitel 8.4 der Antragsunterlagen vom 01. September 2015 wird der Volumenstrom zu den Wäschern TA-K2 und TA-K1 um maximal 34 m³/h bzw. um 17% während der Anfahrvorgänge steigen. Während des stationären Betriebs der HQ-Kolonne ist damit zu rechnen, dass im Vinylacetat vorhandene/gelöste Leichtsieder permanent aus dem Destillationssystem abgesaugt und in das Wäschersystem gelangen. Um sicherzustellen, dass die Emissionsgrenzwerte an der Emissionsquelle E22 eingehalten werden, werden wiederkehrende Messungen gefordert (Nebenbestimmungen V./2.3.1-2.3.5).

Im vorangegangenen Genehmigungsbescheid vom 02. März 2015 (Az. IV/F-43.2 315/12 Gen 15/14, Nebenbestimmung V./2.9) wurde bereits festgelegt, dass bei einem Lieferantenwechsel von Vinylacetat durch interne Messungen sichergestellt werden soll, dass keine krebserzeugenden Stoffe über die Emissionsquelle E22 emittiert werden; aus diesem Grunde wurde in diesem Genehmigungsbescheid keine entsprechende Nebenbestimmung mehr aufgenommen.

Die angegebenen Emissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für die Wäscherausfälle (Methanolwäscher TA-K2 und Wasserwäscher TA-K1) sind aus dem vorangegangenen Antrag vom 25. April 2014 (Seite 8-10, Betriebsvorgänge X6, X7 und X8; Az. IV/F-43.2 315/12 Gen 15/14) unverändert übernommen worden.

Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen (hier insbesondere die Aussagen zu den Schallimmissionen Kap. 13) ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung nicht mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastung sind nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage betrachtet.

Aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Bielefelder Str. 85-91“ sowie am nächst gelegenen Immissionsort „Hochmühl 9“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um mindestens

9 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertüberschreitungen während der Tageszeit sind noch höher. Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass Schallimmissionen im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften den Immissionsrichtwertanteil von 67 dB(A) nicht überschreiten.

Die angeordneten Schallpegelmessungen dienen (gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 2 der 9. BImSchV) dem Nachweis, dass die neu errichteten Anlagenteile den Anforderungen entsprechen und damit auch zur Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Schallimmissionsrichtwertanteile.

Anlagensicherheit

Die Kuraray Europe GmbH am Standort Industriepark Höchst ist ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der 12. BImSchV. Der Betrieb POVAL, Geb. E513 ff. ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (srB).

Mit dem Genehmigungsantrag vom 01. September 2015 wurde auch ein projektbezogener Sicherheitsbericht (Kapitel 14) eingereicht und mit den Unterlagen vom 18. Februar 2016 ergänzt. Das Kapitel 14 der Antragsunterlagen beschreibt das sicherheitstechnische Konzept der beantragten HQ-Kolonne und Peripherie in E522. Das Konzept wurde durch einen nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen geprüft (Gutachten vom 02. Dezember 2015, Auftragsnummer 2015-183). Der Prüfumfang enthielt die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des projektbezogenen Sicherheitsberichts. Die vom Gutachter für erforderlich gehaltenen Maßnahmen und Ergänzungen des Sicherheitsberichts wurden in der Nebenbestimmung V./2.5.2 und in die Überarbeitung/Ergänzung des sicherheitstechnischen Konzepts mit aufgenommen.

§ 50 BImSchG - raumbedeutsame Planung

Im Hinblick auf § 50 BImSchG (raumbedeutsame Planung) wurden die Ausführungen der Antragstellerin zu möglichen Störfallszenarien und deren Auswirkungen vom Gutachter überprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurden vom Gutachter zwei gemäß § 50 BImSchG abzudeckende Störfallszenarien bezüglich des beantragten Projekts berechnet und deren Auswirkungen betrachtet.

Aus diesen Betrachtungen folgt, dass sich durch das beantragte Vorhaben keine größeren angemessenen Abstände/Gefährdungsradien für die Gesamtanlage POVAL ergeben. Die bereits bestehenden und berechneten angemessenen Abstände/Gefährdungsradien der bereits existierenden Betriebseinheiten der Anlage POVAL überdecken die neu hinzukommenden Gefahrenradien der Betriebseinheit „HQ-Kolonne“. Damit sind die Anforderungen nach § 50 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Energie, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung/Ausgangszustandsbericht

In Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Die Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine der Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Nr. V./3.1 und V./3.2) befolgt werden.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz umgesetzt werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Elena Haibel

Anhang: Hinweise und Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang 1- Hinweise und Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

H.1. Hinweise zum Arbeitsschutz

Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Anlage sind Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren (§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, i.V. mit TRGS 400).

H.2. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl.I S.390)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20.10.2015 (BGBl.I S.1722)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S.49)	13.07.2015 (BGBl.I S.1187)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S.3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl.I S.900)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)

BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtvorschriften	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABI. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl. I S. 867)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABI. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABI. L 179 /3))
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV Ex-RL	EMAS-Privilegierungs-Verordnung s.u. TRBS 2152	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	22.12.2015 (BGBl. I S. 2572)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	27.06.2013 (GVBl. I S. 458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl. I S. 121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S. 4)	
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	27.09.2012 (GVBl. I S. 290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	30.11.2015 (GVBl. I S. 457)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler - Hessen -	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 270)	28.09.2014 (GVBl. I S. 218)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl. I S. 381)	27.06.2013 (BGBl. I S. 458)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S. 590)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.09.2015 (GVBl. I S. 338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S. 458)	16.07.2014 (GVBl. I S. 186)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.11.2015 (BGBl. I S. 2071)

KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	13.05.2015 (BGBl. S. 706)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Druckbehälter Druckgeräte Gasverbrauchseinrichtung Niederspannung Aufzüge Explosionsschutz Maschinen Pers. Schutzausrüstungen, ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	03.12.2015 (BGBl. S.2177)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	24.07.2002 (GMBI. S.511) 01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	20.11.2015 (BGBl. S. 2069)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	23.07.2013 (BGBl.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)

VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	17.07.2014 (BGBl.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwal- tungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	18.12.2014 (GVBl.I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Was- serhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)

Anhang 2- Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

1	Allgemeine Angaben	1-1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1
	zu 1.1.2 - Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	1-5
	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-6
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-7
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-8
2	Inhaltsverzeichnis	
3	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Allgemeines	3-1
3.2	Überblick über die Gesamtanlage / Verfahrensgrundzüge	3-1
3.3	Beantragtes Vorhaben	3-2
3.4	Beschreibung der Änderung	3-3
3.4.1	Bauliche Änderung	3-3
3.4.2	Verfahrensbeschreibung (Kurzbeschreibung)	3-3
3.5	Energie- und Hilfsmedierversorgung	3-7
3.6	Nachbarrelevante Tatbestände	3-7
3.7	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	3-7
3.7.1	Gefasste Emissionen	3-7
3.7.2	Diffuse Emissionen	3-8
3.8	Maßnahmen zum Lärmschutz	3-8
3.9	Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, Licht, Wärme, Gerüchen	3-9
3.10	Maßnahmen zur Vermeidung, bzw. Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	3-9
3.11	Abwassersituation	3-9
3.12	Abwärmenutzung	3-10
3.13	Sicherheitsbetrachtung	3-10
3.13.1	Anwendung der Störfallverordnung (Hold-Up)	3-10
3.13.2	Anlagensicherheit	3-10
3.13.3	Störfall-Szenarien (Land-Use-Planning-Thematik)	3-11
3.14	Boden- und Grundwasserschutz	3-11
3.15	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-12
3.16	IED-Anlage: Aussage, ob ein AZB erstellt wird	3-13

4	Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Standort der Anlage	5-1
5.2	Umgebung der Anlage	5-1
5.2.1	Benachbarte Anlagen im Industriepark Höchst	5-1
5.2.2	Umgebungsbedingte Einflüsse	5-2
5.2.3	Wohn- und Gewerbegebiete, Schutzwürdige Objekte, Schutzgebiete	5-3
5.2.4	Benachbarte Verkehrsanlagen	5-4
ANHANG KAPITEL 5		
Übersichtsplan POVAL-Anlage	Zeichnungsnummer:	012601-A001927-00B01
IPH Übersichtsplan Auszug IPH	Zeichnungsnummer :	01USG0-0000888-0B05H
Flächennutzungsplan	Zeichnungsnummer :	017100-01692-0
Topographische Darstellung	Zeichnungsnummer :	01USG0-0000888-0B02D
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
6.1	Überblick über die Anlage / Einordnung des Projektes	6-1
6.1.1	Rohstoffbezug	6-1
6.1.2	Kurzbeschreibung der geplanten Änderung / Antragsgegenstand	6-1
6.2	Umfang des Genehmigungsantrages	6-3
6.3	Verfahrensüberblick der POVAL-Anlage	6-4
Formular 6/1: Betriebseinheiten		6-4
6.5	Detaillierte Beschreibung des Projektes	6-9
6.5.1	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung, bauliche Beschreibung	6-9
6.5.2	Verfahrensbeschreibung HQ-Kolonne	6-11
6.5.3	Abwasser	6-17
6.5.4	Energieversorgung	6-17
6.5.5	MSR- und Sicherheitseinrichtungen	6-21
6.6	Betriebsbeschreibung	6-22
6.6.1	Betriebszeiten	6-22
6.6.2	Personalausstattung	6-22
6.6.3	Betriebsorganisation	6-22
6.6.4	Informationsfluss	6-23

ANHANG KAPITEL 6

FORMULAR 6/2: APPARATELISTE FÜR REAKTOREN, BEHÄLTER, PUMPEN, VERDICHTER U.Ä. GEBÄUDE
E522 – PROJEKT HQ-KOLONNE

Verfahrensfließbilder	Zeichnungsnummer
HQ-Kolonne D19-K19	012600-060700-0B01, Blatt 65
Abgaswäsche E 522	6K2600-001851-0B05, Blatt 52
Tanklager E575	6K2600-001851-0B02, Blatt 51
Destillation, Kolonne K6, K7, K14, K16	6K2603-024928-0B061J
Azeotropdesillation, Kolonne 1-3a und 8	01-206-0-0001945-0B-01-B, Blatt 01
Kondensatgefäße	6K2603-024928-0B64B, Blatt 24

Apparateaufstellungspläne/Ex-Zonenpläne	Zeichnungsnummer
Aufstellungsplan E 522/E523 Bühne 0,0 bis 5,5 m	00-022932-0B25J
Aufstellungsplan E 522/E523 Bühne 7,0 bis 15,5 m	012600-022932-0B26J
Aufstellungsplan E 522/E523-Südansicht	6K2600-024928-0B54A

7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1	Stoffmengen der POVAL-Anlage	7-1
7.2	Stoffmengen des Tanklagers E 574/E 575 (BE 18)	7-2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-4
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-6
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-7
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Reststoffe	7-8
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-9
	Formular 7/6: Stoffdaten	7-10
8	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Emissionsquellen der POVAL-Anlage	8-1
8.2	Projektbedingte Emissionen	8-1
8.3	Diffuse Emissionen	8-2
8.4	Abgasreinigungseinrichtungen - Wäscher TA-K1 (alt K3100) und TA-K2 (alt K4100)	8-2
8.4.1	Methanolwäscher TA-K2	8-3
8.4.2	Wasserwäscher TA-K1	8-3
8.4.3	Ausfall Wasserwäscher TA-K1 (X ₆)	8-4

8.4.4	Ausfall Methanolwäscher TA-K2 (X ₇)	8-5
8.4.5	Zeitgleicher Ausfall Wäscher TA-K1 und TA-K2 (X ₈)	8-5
8.5	Schutzpflicht nach Nr. 4.1 TA Luft (Immissionswerte)	8-6
8.6	Sonstige Emissionen	8-6
8.6.1	Gerüche	8-6
8.6.2	Andere Emissionen (Erschütterungen, Licht)	8-6
8.7	Neue Emissionsquellen	8-6
8.7.1	Messplätze und Probenahmestellen	8-6
8.7.2	Zusammenstellung der Emissionsquellen	8-7
	Formular 8/1.1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen in E 513 und E 522	8-8
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 4a - Wasserwäscher TA-K1	8-12
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 4b - Methanolwäscher TA-K2	8-13
ANHANG KAPITEL 8		
	Emissionsquellenplan	Zeichnungs-Nr. 01-260-0-0001946-0B-01-A
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung	9-1
10	Abwasserentsorgung	10-1
10.1	Prozessabwasser	10-1
10.2	Niederschlagswasser	10-1
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12	Abwärmenutzung	12-1
12.1	Sparsame und effiziente Energienutzung	12-1
12.2	Nutzung der Abwärme	12-1
13	Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose	13-1
13.1	Angaben zur Einordnung des Projektes	13-1
13.2	Berechnung der Schallimmissionen	13-1
13.3	Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort	13-2
13.3.1	Schallimmissionen am maßgeblichen Immissionsort „IO 01 Bielefelder Str. 85-91“	13-2
13.3.2	Schallimmissionen am nächst gelegenen Immissionsort „IO 04 Hochmuhl 9“	13-3

13.3.3	Schallimmissionen am nächst maßgeblichen Immissionsort „IO 10 Schneiderstraße 9“	13-4
13.3.4	Schallimmissionen am neu zu betrachtenden Immissionsort „IO 18 Hortensienring 11-13“	13-4
13.3.5	Bewertung der Schallimmissionen	13-4
13.3.6	Immissionsschutz innerhalb des Industrieparks Höchst	13-4
13.3.7	Spitzenpegelprüfung	13-4
13.3.8	Hinweise	13-5
13.4	Arbeitsschutz	13-5
13.5	Bautätigkeiten und deren Schallauswirkungen	13-5
13.5.1	Abbrucharbeiten	13-6
13.5.2	Erdaushubarbeiten	13-6
13.5.3	Tiefgründung	13-6
13.5.4	Betonarbeiten und Stahlbauarbeiten	13-7
13.5.5	Schallimmission an schutzbedürftigen Räumen innerhalb des Industrieparks	13-7

ANHANG - KAPITEL 13

1. Immissionsberechnung 15027_V01 - Immissionsort „Bielefelder Str. 85-91“
2. Immissionsberechnung 15027_V02 - Immissionsort „Hochmuhl 9“
3. Immissionsberechnung 15027_V03 - Immissionsort „Schneiderstraße 9“
4. Immissionsberechnung 15027_V04 - Immissionsort „Hortensienring 11-13“

14	Anlagensicherheit	14-1
14.1	Projektabgrenzung - Abgrenzung des projektbezogenen Sicherheitsberichts	14-1
14.2	Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung, Allgemeines	14-1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-4
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-5
14.3	Projektbezogener Sicherheitsbericht - Angaben zur Anlagensicherheit	14-6
14.3.1	Sicherheitsmanagementsystem	14-6
14.3.2	Standort und Umgebung der Anlage	14-6
14.3.3	Beschreibung der HQ-Kolonne	14-7
14.3.4	Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle	14-10
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14-24
14.3.5	Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung von Unfallfolgen	14-26
14.3.5.1	Beschreibung der Einrichtungen in der Anlage	14-26

14.3.5.2	Alarmauslösung und Durchführung der Notfallmaßnahmen	14-27
14.3.5.3	Mittel für den Notfall	14-28
14.3.6	Zusammenfassung	14-29

ANHANG KAPITEL 14

1. Tabellarische Störungsbetrachtung HQ-Kolonne mit Peripherie
2. Tabellarische Störungsbetrachtung Behälter D19-B5
3. Liste sicherheitstechnisch relevanter Anlagenteile Tanklager E574/E575 (BE 18)

15	Arbeitsschutz (ArbeitsstättenV, GefahrstoffV u. a.)	15-1
15.1	Arbeitsschutz	15-1
15.1.1	Betriebsbeschreibung	15-1
15.1.2	Arbeitsstättenverordnung	15-3
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-4
15.2	GefahrstoffV, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	15-7
15.2.1	Begründung für die Stoffauswahl	15-7
15.2.2	Rangfolge der Schutzmaßnahmen, Einhaltung der Gefahrstoffverordnung	15-7
15.2.3	Einhaltung der Gefahrstoffverordnung / Technische Regeln	15-7
15.2.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-8
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	15-10
15.3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-11
15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-11
15.5	Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege	15-12
15.6	Explosionsschutz-Zoneneinteilung gemäß § 5 BetrSichV	15-12
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-13
15.7	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-14
15.7.1	Schulung der Betriebsangehörigen	15-14
15.7.2	Unterweisung von Fremdfirmenmitarbeitern	15-14
15.7.3	Dokumentation über die Übermittlung von Sicherheitsinformationen	15-15
16	Brandschutz	16-1
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: POVAL-Anlage E 513 u.a.	16-2
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E 522	16-3
	Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E 522	16-4
	Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E 522	16-5

17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
17.1	Überblick über das Projekt	17-1
17.1	Bodenuntersuchung	17-3
17.2	Neuabgrenzung bzw. Änderung bereits angezeigter Anlagen	17-3
17.3	Stoffbeschreibung	17-4
17.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasser- gefährdender Stoffe - HBV19-Q01-E522	17-4
17.4.1	R00001 - Vinylacetatleitung von der vorhandenen Vinylacetat-Verteilerstation im Produktionsgebäudes E 513 zur HQ-Kolonne D19-K19 in E 522	17-7
17.4.1	R00002 - Vinylacetat vom Pufferbehälter D19-B5 in E 522 zur Produktionsanlage in E 513	17-7
17.5	Selbständige Rohrleitungsanlagen	17-9
17.6	Organisatorische Maßnahmen	17-11
17.7	Löschwasserrückhaltung	17-11

ANHANG - KAPITEL 17

1. Werkstoffbeständigkeit Edelstahl, Nr. 1.4571
Auszug aus DIN 6601 für
– Vinylacetat, stabilisiert (Nr. 3189) und
– Hydrochinon, wässrige Lösung (Nr. 1688)
2. Übersichtsplan POVAL-Betrieb mit schematischer Darstellung des Rohrleitungsverlaufs R00001 und R00002 (siehe Anhang zu Kapitel 5 - Übersichtsplan POVAL)

18	Bauantragsunterlagen	18-1
	Inhalte siehe Kapitel 18	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	19-1
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	19-1
19.2	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	19-1
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-1
	Antrag nach § 3a des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	20-1

Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20-4
Zusammenfassung	20-8
21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser - Untersuchungskonzept zur Erstellung eines AZB	22-1
Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-4

Inhaltsverzeichnis zu Bauantragsunterlagen Kapitel 18

1. Allgemeine Unterlagen zum Bauvorhaben
 - 1.1. Bauantragsformular mit Anlage Bauvorlagenberechtigung, Vollmacht und Handelsregister
 - 1.2. Baulärmprognose
 - 1.3. Projektbezogenes Brandschutzkonzept aufgestellt von Herrn Dr. Bauch am 09. September 2015
 - 1.4. Kopie Brandschutzkonzept IB 005-11 aufgestellt von Herrn Dr. Bangert am 11. April 2011
 - 1.5. Baubeschreibung allgemein mit Stellungnahme Altlastenerkundung
 - 1.6. Angabe der Baukosten
 - 1.7. Kopie vom Bestellschreiben an Prüf.-Ing. vom 09. September 2015
 - 1.8. Stellplatzbedarf
 - 1.9. Lageplan zum Bauantrag, M1:1000
 - 1.10. Freiflächenplan Nr. 017109-02679-0
 - 1.11. Projektzeichnungen

	Planinhalt	Zeichnungsnummer	Index
1	Erdgeschoss und Fundamente E 522 Behältertasche E525 und Abfüllstelle E 524	0177B0-124950-0	e
2	Bühne +4,03 m, +3,80 m, +2,80 m Behältertasche E 525 und Abfüllstelle E 524	01-609-03625-0	i
3	Bühne +7,00 m, +8,13 m, +8,60 m, +9,20 m Behältertasche E 525 und Abfüllstelle E 524	01-609-03626-0	l
4	Bühne +13,53 m, 12,46 m, 11,50 m	0177B0-124951-7	d
5	Südansicht, Teilansicht vor Achse E	01-609-03628-0	h